

Exekutivausschuss

11.–12. Juni 2026, Genf, Schweiz

Antikorruptionsrichtlinie von IndustriALL

Diese Richtlinie wurde am 26./27. April 2017 vom Exekutivausschuss gebilligt und im Juni 2026 überarbeitet

Vorwort

IndustriALL ist gegen sämtliche Formen von Korruption. Bei IndustriALL möchten wir nicht nur Finanzregeln befolgen, sondern uns auch sozial verantwortungsvoll verhalten.

Die IndustriALL-Antikorruptionsrichtlinie dient Beschäftigten und andern, die im Namen von IndustriALL auftreten, sowie dem Personal von IndustriALL in den verschiedenen Weltregionen außerhalb des Genfer Sitzes als Leitlinie.

Diese Richtlinie führt verschiedene Arten von Korruption auf, mit denen IndustriALL u.a. in Verbindung mit internationalen Projekten und der Entwicklungszusammenarbeit konfrontiert sein könnte. Zudem beschreibt sie die grundlegenden Bestimmungen und die einzuhaltenden Antikorruptionsstandards.

Hauptzweck der Richtlinie ist die Vermeidung von Korruption. Verstöße gegen die Antikorruptionsrichtlinie oder gegen entsprechende Bestimmungen von IndustriALL können Disziplinarmaßnahmen nach sich ziehen, u.a. Kündigung von Verträgen, Entlassung von Bediensteten, Einfrieren finanzieller Unterstützung und/oder Meldung an die zuständigen Behörden. Keine dieser Strafmaßnahmen wird jedoch ohne Befragung der Personalvertretung gegen Beschäftigte ergriffen.

1. Einführung

1.1. Korruption

Ziel der Antikorruptionsrichtlinie ist es, die Bediensteten von IndustriALL, weitere im Namen von IndustriALL auftretende Personen sowie die Partner von IndustriALL für Korruption zu sensibilisieren und darüber zu informieren. Die Standards der Antikorruptionsregeln von IndustriALL sind mit denjenigen in nationalen und internationalen Antikorruptionsgesetzen vergleichbar.

Korruption lässt sich definieren als das Gewähren/Anbieten (aktive Korruption) oder Verlangen/Erhalten/Annehmen (passive Korruption) von ungebührlichen Vorteilen im Zusammenhang mit einer Stellung, einem Amt oder einer Aufgabe.

Neufassung der Antikorruptionsrichtlinie

Um zu ermitteln, ob es sich um Korruption handelt, ist zu prüfen, ob erstens ein "Vorteil" besteht und zweitens, ob er "ungebührlich" ist. Ein Vorteil hat in der Regel einen finanziellen Wert, z.B. Geld, Gegenstände oder Dienstleistungen. Ein Vorteil kann auch ohne eindeutigen finanziellen Wert vorliegen.

Ein Vorteil ist "ungebührlich", wenn er durch eine eindeutig schuldhafte Handlung erlangt wurde. Was als ungebührlich gilt, hängt von der konkreten Beurteilung im Einzelfall ab. Relevante Aspekte bei der Beurteilung sind u.a. der finanzielle Wert und die Art des Vorteils, der Zweck des Vorteils, die Stellung der involvierten Parteien und das Vorliegen eines Verstoßes gegen interne Regeln, Verträge usw.

Der ungebührliche Vorteil muss sich auf die Positions- oder Amtsausübung bzw. Aufgabenerfüllung des Korruptionsnehmers beziehen.

Daneben können andere Arten von Unregelmäßigkeiten vorkommen, ohne dass es sich um Korruption handelt. Alles in allem fällt es bisweilen schwer, zu entscheiden, ob eine Situation nun Korruption (beabsichtigter Verstoß gegen die Antikorruptionsregeln) oder Inkompetenz (unbeabsichtigter Verstoß) darstellt.

1.2. Risikobasierter Ansatz

IndustriALL ist eine Arbeitnehmerorganisation, die mit anderen Organisationen über Prozesse zusammenarbeitet, welche die politischen Behörden, die Wirtschaft und die Industrie involvieren. In dieser politischen Landschaft können sich besondere Herausforderungen für die Transparenz und die Dokumentation der Beschlussfassungsprozesse ergeben. Eine wirksame Antikorruption setzt voraus, dass Bereiche, Situationen und Themen entsprechend ihrem Risiko als prioritär betrachtet werden.

1.3. Gültigkeitsbereich der Antikorruptionsrichtlinie

Die Antikorruptionsrichtlinie gilt für alle Bediensteten, gewählte Amtsträger und andere, die im Namen von IndustriALL auftreten. Dazu gehören Amtsträger, alle Beschäftigten, auf Vertragsbasis angestelltes Personal und sonstige Personen, die IndustriALL in Delegationen, auf Reisen und Veranstaltungen vertreten. Alle Bediensteten sind für die Einhaltung der Antikorruptionsleitlinien verantwortlich.

2. Korruption: typische Fälle und besonderes Risiko

2.1. Typische Fälle von und besondere Risiken für Korruption

Korruption kann durch die eigenen Beschäftigten von IndustriALL oder durch Dritte, die im Namen von IndustriALL auftreten, begangen werden (so genannte durch Mittelsmänner begangene Korruption).

- a. Die häufigste Form von Korruption ist Bestechung mit Versuchen der Beeinflussung, um etwas zu erhalten, worauf kein Anspruch besteht, indem dem Korruptionsnehmer im Zusammenhang mit seiner Pflichterfüllung ein ungebührlicher Vorteil gewährt oder angeboten wird.

- b. Eine Art von Bestechung ist die Belohnung (gewöhnlich als "Schmiergeld" bezeichnet) eines Käufers dafür, dass er beim Lieferanten (statt bei einem anderen Mitbewerber) einkauft bzw. Quantität und Qualität anders als vom Arbeitgeber verlangt bestellt.
- c. Auch bei der Begünstigung von Freunden und Familie kann es sich um Korruption handeln, wenn jemand als Gegenleistung für einen ungebührlichen Vorteil auf subjektiver Basis Vorteile (z.B. eine Arbeitsstelle) erhält.
- d. Beschleunigungszahlungen sind Zahlungen, um die Erbringung von Dienstleistungen, auf die ohnehin ein Anspruch besteht, voranzutreiben oder sicherzustellen. Typische Beispiele sind Geldforderungen (relative kleine Beträge) seitens öffentlicher Beamten, damit Reisende aus einem Land ausreisen dürfen, damit ein Inventar vom Zoll abgestempelt wird oder damit eine Bewilligung für die Aufnahme einer Tätigkeit – z.B. Ausbildung – erteilt wird.
- e. Unerlaubte Einflussnahme liegt vor, wenn eine Person jemandem (normalerweise einer Mittelsperson) einen ungebührlichen Vorteil gewährt, um eine Drittpartei (den Entscheidungsträger) in ihrer Amtserfüllung beeinflussen. Unerlaubte Einflussnahme kann selbst dann vorliegen, wenn der Entscheidungsträger weder vom Vorteil noch von der Lobbying-Aufgabe wusste, oder wenn die Beeinflussungsversuche erfolglos bleiben. Verstecktes Lobbying kann auf unerlaubte Einflussnahme hinauslaufen.

2.2. Schwere Korruption

Neben dem oben erwähnten Umgang mit Beamten sind bei der Beurteilung, ob es sich um schwere oder "leichte" Korruption handelt, weitere Elemente zu betrachten: Es spielt eine wichtige Rolle, ob die Handlung einen wesentlichen finanziellen Vorteil herbeigeführt hat oder haben könnte, ob das Risiko eines erheblichen Schadens besteht oder ob die Situation auch eine unrichtige Buchhaltungsinformationen beinhaltet.

2.3. Situationen mit erhöhtem Korruptionsrisiko

- a. Geschenke, Unterhaltung und das Bestreiten von (privaten) Auslagen erhöhen das Korruptionsrisiko, weil es unangemessen ist, ein Verhältnis zwischen Parteien zu vertiefen, wenn der Zusammenarbeitswille nicht unbedingt auf beruflichen Aspekten oder Erfordernissen beruht.
- b. Politische Spenden und weiteres Sponsoring erhöhen womöglich das Korruptionsrisiko, weil Bestechung im Spiel sein kann: Dabei werden ungebührliche Vorteile ohne sofortige Gegenleistung gewährt, doch der Geber erwartet normalerweise, dass der Nehmer sich später erkenntlich zeigt.
- c. Einstellungsverfahren können besonders in Ländern mit verbreiteter Korruption das Korruptionsrisiko verschärfen.
- d. Wenn Kosten mit Bargeld beglichen und nicht richtig belegt werden, entwickelt sich parallel zur offiziellen Projektwirtschaft eine informelle und nicht dokumentierte Wirtschaft.
- e. Beschaffungen müssen deshalb im Einklang mit der Rahmenvereinbarung zum bestmöglichen Marktpreis erfolgen.

2.4. Interessenskonflikte

Bedienstete/gewählte Amtsträger haben Konflikte zwischen ihren eigenen Interessen und denjenigen der Organisation zu vermeiden. Die Bediensteten und gewählten Amtsträger von IndustriALL dürfen demnach nicht versuchen, Vorteile zu erlangen, die unangemessen sind oder in anderer Weise als schädlich für die Interessen von IndustriALL betrachtet werden können.

Falls ein Interessenskonflikt aufgetreten ist oder vermutet wird, müssen Bedienstete/gewählte Amtsträger diesen ihrer/m direkten Vorgesetzten in vernünftiger Frist melden.

Im Zusammenhang mit besonders wichtigen Entscheidungen ist zu dokumentieren, dass mögliche Interessenkonflikte geprüft wurden. Ist dies nicht möglich oder angemessen und geht ein Anliegen aus einer IndustriALL-Region hervor, in der es ein regionales IndustriALL-Büro gibt, sollten Meldungen an den regionalen IndustriALL-Sekretär gerichtet werden, mit Kopie an den für die Region zuständigen stellvertretenden IndustriALL-Generalsekretär. In einer Region ohne IndustriALL-Regionalbüro sind Meldungen an die globale Führung von IndustriALL zu richten. Ist eine Meldung über diese Kanäle aufgrund eines Interessenkonflikts nicht möglich, kann die Angelegenheit an die IndustriALL-Präsidentin weitergeleitet werden.

Bei besonders wichtigen Entscheidungen ist zu dokumentieren, dass mögliche Interessenkonflikte berücksichtigt wurden.

3. Offenlegung und Nachverfolgung

3.1. Äußerung von Bedenken

Falls ein Bediensteter/gewählter Amtsträger einen Verdacht auf Korruption hegt, muss er diese Bedenken über die angemessenen Kanäle ansprechen, damit die Situationen nachverfolgt werden kann. Falls der/die Bedienstete Zweifel an der richtigen Weise zur Äußerung der Bedenken hat, kann er/sie den Finanzdirektor, die IndustriALL-Regionalsekretäre und/oder den IndustriALL-Generalsekretär um Hilfe bitten. Sollte der Kontakt über diese Kanäle aufgrund eines Interessenkonflikts nicht möglich sein, kann die Angelegenheit an die IndustriALL-Präsidentin weitergeleitet werden.

IndustriALL bemüht sich nach Kräften, Hinweisgeber vor möglichen negativen Auswirkungen zu schützen. IndustriALL zeigt Null Toleranz gegenüber jegliche Vergeltungsmaßnahmen gegen Hinweisgeber, die ein Korruptionsthema angesprochen haben. Jede Beschwerde wird vertraulich behandelt, wobei bei Bedarf Anonymität gewährleistet wird.

3.2. Verantwortung für die Antikorruptionsregeln

Alle Bediensteten sind für die Befolgung der Antikorruptionsrichtlinie verantwortlich; jede Führungskraft ist dafür verantwortlich, die Regelbefolgung in ihrem Verantwortungsbereich sicherzustellen.

Die Verantwortung für die Antikorruptionsarbeit bei IndustriALL obliegt dem Finanzdirektor. Fragen zur Auslegung und Ersuchen um Beratung können ebenfalls an den Finanzdirektor gerichtet werden, der diese bei Bedarf weiterleitet.

3.3. Kontrollmaßnahmen und Monitoring

3.3.1. Antikorruptionsmaßnahmen allgemein

IndustriALL geht Äußerungen von Besorgnis sowie Angelegenheiten, die als unerwünschte Zwischenfälle erscheinen, nach. Diese Routine erfordert, die Fälle so zu kontrollieren, dass die Fakten erhoben, legitime Erwägungen zu involvierten Einzelpersonen bzw. entsprechende Erwägungen zu IndustriALL und weiteren Interessenträgern geprüft, vernünftige Fortschritte und eine angemessene Einschätzung sichergestellt und nach der Faktenpräsentation Entscheidungen zur Weiterverfolgung des Falls getroffen werden.

Neben der Aufforderung an die Betroffenen, ihre Besorgnis anzusprechen, führt IndustriALL Audits zu allen Projekten durch. Infolge von Monitoring- oder Auditstätigkeiten kann ein Verdacht auf mögliche Korruption geäußert werden. In solchen Fällen wird der Fall genauso weiterverfolgt, als wenn er durch eine Meldung oder über die offiziellen Kanäle ans Licht gekommen wäre.

3.3.2. Verstöße gegen die Antikorruptionsregeln

Verletzungen der Antikorruptionsregeln können Disziplinarmaßnahmen für alle Bediensteten von IndustriALL nach sich ziehen. Mögliche Reaktionen umfassen je nach Schwere des Verstoßes Verwarnungen, den Entzug von Verantwortlichkeiten oder einer Stellung, die Kündigung oder Freistellung.

Für Personen, die IndustriALL in irgendeiner Weise vertreten oder im Rahmen einer Aufgabe, eines Projekts oder einer Dienstreise im Namen von IndustriALL auftreten, können Verstöße gegen die Leitlinien zu weiteren Arten von Reaktionen führen, z.B. zu Schadenersatzansprüchen und Folgen für die weitere Zusammenarbeit (einschl. Kündigung und Rückerstattung) sowie zum "Einfrieren" der Finanzierung.

Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes oder wiederholter Verstöße können auch Sanktionen gegen eine betroffene Mitgliedsorganisation verhängt werden, sofern diese die Grundsätze und Bestimmungen dieser Richtlinie wesentlich in einer Weise missachtet hat, die IndustriALL schaden und möglicherweise die Integrität der Organisation beeinträchtigen könnte.

Wo der Verdacht auf eine unbeabsichtigte Verletzung der Regeln besteht, kann eine gründlichere Schulung zielführend sein.

4. Überprüfung

Diese Richtlinie wird regelmäßig überprüft, sofern die Organe von IndustriALL dies für erforderlich halten.
